

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 27 (1880)

11 (11.3.1880)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-586261](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-586261)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 \mathcal{M}

1880. Donnerstag, 11. März. **N^o 11.**

Bekanntmachungen.

1) Nachdem das Statut XXIII der Stadtgemeinde Oldenburg, betreffend das Befestigen von Reihenummern, Straßenschildern und Straßenlaternen an den Häusern der engeren Stadt, vom Großherzoglichen Staatsministerium bestätigt ist, können Druckeremplare desselben von den Gemeindemitgliedern auf dem Rathhause in Empfang genommen werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1880 März 2.
v. Schrenck.

2) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 29. December v. J., betreffend Feuer-Alarmsignale, wird hiedurch weiter zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Alarmsignale in Zukunft durch Glockengeläute vom St. Lamberti-Thurme aus unterstützt werden sollen, und zwar der Art, daß bei gewöhnlicher Alarmirung durch rasch aufeinander folgende Klöppelschläge, welche je nach kurzen Unterbrechungen sich wiederholen, bei Anrufung der Nothhilfe aber durch Schwingen einer der größeren Glocken das Zeichen gegeben werden wird.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1880 März 3.
v. Schrenck.

3) Der durch Bekanntmachung des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 2. Januar d. J. ausgeschriebene Beitrag zur Brandkasse von 60 \mathcal{M} für jede 300 \mathcal{M} des versicherten Werths der Gebäude ist für die Stadt und das Stadtgebiet Oldenburg im Monat April d. J. an den Amtsrentmeister Wege, Blumenstraße, (Amtsreceptur II.) zu entrichten.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 8. März 1880.
v. Schrenck.



Öeffentliche Sitzung des Stadtmagistrats, Stadtraths und Gesamtstadtraths am 2. März 1880.

Es wurde verhandelt:

I. vom Gesamtstadtrath:

1. In Folge Magistratschreibens vom 18. v. Mts. sprach sich der Gesamtstadtrath dahin aus, daß es in sachlicher Beziehung zweckmäßig erscheine, den Arbeiter Köbe Diedr. Gerhard Kenken hies. in die Zwangsarbeitsanstalt zu Bechta zu verweisen, daß aber abgelehnt werden müsse, irgend welche hieraus erwachsende Kosten zu übernehmen, weil Kenken seinen Unterstützungswohnsitz in hiesiger Stadt nicht besitze.

2. An Stelle des Armenvaters Kaufmann Dinklage wurde der Wirth Johann Frerichs als Armenvater der Stadt Oldenburg gewählt.

II. in gemeinschaftlicher Sitzung des Magistrats und und Stadtraths:

3. Auf Antrag der Schulcommission wurde beschlossen, den Lehrer Dr. Rütthning zu Berlin zu Ostern d. J. als Lehrer der Realschule mit einem Gehalt von 1800 *M.* pro Jahr und unter der Maßgabe anzustellen, daß derselbe ein Probejahr abzuleisten hat. Falls ihm nach den Bestimmungen des Civilstaatsdienergesetzes bis dahin nicht gekündigt ist, soll nach Ablauf des Probejahrs das Jahresgehalt um 300 *M.* erhöht werden, jedoch gegen die Verpflichtung des Dr. Rütthning, mindestens 3 Jahre im städtischen Schuldienst zu verbleiben.

4. Das Gesuch des Lehrers Dr. Lampe hies. um Pensionierung zu Ostern d. J. wurde genehmigt unter Bewilligung des gesetzlichen Ruhegehalts. Falls bis Ostern d. J. ein Nachfolger für den Dr. Lampe nicht gefunden werden sollte, wurde beschlossen, die Lehrerin Fräulein Janßen hies. bis Michaelis d. J. als Stellvertreterin zu engagiren unter Bewilligung einer Vergütung von 500 *M.*

5. Auf Antrag des Schulvorstandes vom 27. v. M. wurde beschlossen, das Fräulein Lina Meinardus, Tochter des Herrn Oberintendanten Meinardus hies. als Inspectrice über den Handarbeitsunterricht in den städtischen Volks- und Mittelschulen zu Michaelis d. J. unter der Bedingung anzunehmen, daß dieselbe die Alice-Industrie-Schule zu Darmstadt nach vollendetem Cursus mit einem guten Abgangszeugniß verläßt. Es wurde eine dreimonatliche Kündigungsfrist festgesetzt und die Vergütung auf 600 *M.* pro Jahr bestimmt.

Uebersicht

über die im Bezirke der Stadt- und Landgemeinde Oldenburg im
Monat Februar 1880 vorgekommenen Eheschließungen, Geburten
und Sterbefälle.

1. Eheschließungen.

	Stadtgem.	Landgem.
Geschlossene Ehen im Ganzen	5	3
Darunter waren Eheschließungen in denen Mann und Frau noch nie verheirathet	5	1
Mann Wittwer, Frau ledig	—	1
Mann ledig, Frau Wittve	—	1
Mann und Frau verwittwet	—	—
Mann oder Frau geschieden	—	—
Mann und Frau evangelisch	5	3
Mann und Frau katholisch	—	—
Mann und Frau jüdisch	—	—
Mann evangelisch, Frau katholisch	—	—
Mann katholisch, Frau evangelisch	—	—
Mann christlich, Frau nicht christlich	—	—
Mann nicht christlich, Frau christlich	—	—
Mann und Frau nicht christlich	—	—

2. Geburten.

Anzahl der Geburten überhaupt	57	42
Anzahl der Geborenen überhaupt	57	42
Darunter waren:		
Einfache Geburten und Geborene	57	42
Mehrlings-Geburten	—	—
Geborene derselben	—	—
Knaben	26	22
Mädchen	31	20
lebendgeboren { Knaben	26	22
{ Mädchen	29	20
totdgeboren { Knaben	—	—
{ Mädchen	2	—
Ehelich { lebend { Knaben	25	21
{ geboren { Mädchen	24	19
{ todt { Knaben	—	—
{ geboren { Mädchen	1	—
Unehelich { lebend { Knaben	1	1
{ geboren { Mädchen	5	1
{ todt { Knaben	—	—
{ geboren { Mädchen	1	—

3. Sterbefälle.

Gestorben überhaupt	42	21
Darunter aufgefundenene Leichen	—	—

		Stadtgem.	Landgem.
Männliche Gestorbene	20	12
Weibliche Gestorbene	22	9
todtgeboren	{ Knaben	—	—
	{ Mädchen	2	—
Verstorbene Kinder	{ Knaben	4	4
unter 5 Jahre alt	{ Mädchen	6	4
Ledige	{ Männlich	12	5
	{ Weiblich	10	5
Verheirathete	{ Männlich	6	5
	{ Weiblich	5	3
Verwitwete	{ Männlich	2	2
	{ Weiblich	7	1
Geschiedene	{ Männlich	—	—
	{ Weiblich	—	—
Oldenburg, den 8. März 1880.		Der Standesbeamte. Behncke.	

Instruction für die Feuerlösch- und Rettungs- Mannschaft der Stadt Oldenburg. (Fortsetzung.)

Ober-Zugführer und Zugführer.

§ 36. Der Spritzen-Hauptmann hat aus der ihm zugetheilten Mannschaft einen Ober-Zugführer zu ernennen. Derselbe vermittelt den Verkehr des Spritzen-Hauptmanns mit den Zugführern.

§ 37. Für je 25 Mann ernennt der Hauptmann einen Zugführer. Derselbe hat das Commando des ihm zugetheilten Zuges, ordnet die Aufstellung und Verwendung desselben und führt eine namentliche Liste seiner Mannschaft, welche neben dem Namen auch die Schildnummer eines jeden einzelnen Mannes enthält.

Vor dem Abrücken (soweit es nicht auf schleunigste Ankunft auf der Brandstelle ankommt), sowie vor dem Entlassen, nach Umständen und Anordnung des Hauptmanns auch während des Brandes oder der Uebung, hat der Zugführer seine Mannschaft zu verlesen, die Fehlenden zu notiren und seinem Hauptmann zu melden. Er hat darauf zu achten, daß Keiner sich ohne Genehmigung des Hauptmanns entferne und im Falle einer zeitweiligen Beurlaubung die ihm gegebene Frist pünktlich innehalte. Zuwiderhandelnde sind dem Spritzen-Hauptmann zur Bestrafung anzuzeigen. (F. f.)

Verantwortlicher Redacteur: Bessler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.